

Zu den Voraussetzungen der activen und passiven Wahlberechtigung bei Kirchenverwaltungswahlen im rechtsrheinischen Bayern gehört neben anderen persönlichen Erfordernissen namentlich auch die Angehörigkeit zur betreffenden Kirchengemeinde, beziehungsweise das Wohnen im Kirchenprengel. (Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 24. März 1882.)<sup>1)</sup>

Die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde wird durch den Besitz eines Wohnsitzes im Bezirke derselben ohne dortigen Wohnsitz nicht begründet. (Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 4. Januar 1884.)<sup>2)</sup>

Die Verpflichtung zur Entrichtung von sogenannten Kirchentrachten d. i. von mit dem Kirchen- und Pfarrverbande zusammenhängenden, altherkömmlichen Naturalabgaben zum Unterhalte von Kirchendienern, hat grundsätzlich, abgesehen von der in Ziffer 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. März 1812, die Stolgebühren-entrichtung an Pfarrer einer fremden Confession betreffenden, begründeten Ausnahme, die persönliche Zugehörigkeit der als pflichtig in Anspruch genommenen Personen zum betreffenden Kirchen- und Pfarrverbande zur Voraussetzung.“

Zur letztinstanziellen Entscheidung über bestrittene Haftungsverbindlichkeiten eines Mitgliedes einer Kirchenverwaltung wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung seiner gesetzlichen Dienstesobliegenheiten ist der Verwaltungs-Gerichtshof nicht zuständig. (Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 19. Februar 1884.)<sup>3)</sup>

**5. Armenwesen.** Jemand dient in München und zieht sich eine Krankheit zu, geht dann nach Nürnberg in den Dienst, dem er noch einige Zeit vorsteht, dann aber steigert sich die Krankheit so, daß er in das Krankenhaus gebracht werden muß. Muß München als Ort des Beginnes der Krankheit oder Nürnberg als Ort, an welchem die Krankheit bis zur Erwerbsunfähigkeit sich steigerte, die Krankenhilfe leisten? Nach Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 27. Dezember 1883<sup>4)</sup> Nürnberg, denn „die im Artikel 11, Absatz 1 des Gesetzes vom 29. April 1869 über die öffentliche Armen- und Krankenpflege für die Verpflichtung der Dienst- und Arbeitsgemeinde zur Gewährung von Krankenhilfe statuierte Voraussetzung, daß die dort bezeichneten Personen wegen Erkrankung Hilfe bedürfen“, ist in dem Zeitpunkte als eingetreten zu erachten, in welchem die Krankheit sich soweit entwickelt hat, daß der Erkrankte in seiner Erwerbsfähigkeit gestört, Krankenhilfe in Anspruch nehmen muß.“

<sup>1)</sup> Sammlung Bd. IV. p. 23. Dieselben Grundsätze wurden ausgesprochen in den Entscheidungen vom 5. April 1882, 14. April 1882, 3. Mai 1882. —

<sup>2)</sup> Sammlung Bd. V. p. 103. — <sup>3)</sup> Sammlung Bd. V. p. 143. — <sup>4)</sup> Sammlung Bd. V. p. 85.

Nach Artikel 17, Absatz 4 sind die unterstützungspflichtigen Gemeinden zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe verbunden, wenn diese so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei dem Armenpflégenschaftsrathe des Ortes der Hilfeleistung nicht stattfinden konnte. Nach Entscheidung des Verwaltungs-Gerichts-Hofes vom 27. Nov. 1882<sup>1)</sup> ist die unterstützungspflichtige Gemeinde zum Ersatze für die von einer Privatperson geleistete Hilfe verbunden ohne Rücksicht darauf, wie sich die Vermögensverhältnisse des Unterstützten später nach der Zeit der Hilfeleistung gestaltet haben, sondern diese kann nur nach Artikel 5 des Armengesetzes ihre Regressansprüche an den Unterstützten geltend machen, wornach Personen, welche binnen fünf Jahren nach Empfang der Unterstützung ein Vermögen erworben haben, welches ihnen unbeschadet der Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes die Ersatzleistung ermöglicht, zum Ersatze des Empfangenen verpflichtet sind. Die soeben im Artikel 17, Absatz 4 des Armengesetzes erwähnte Anzeige der Hilfeleistung von Privatpersonen kann nach Entscheidung des Verwaltungs-Gerichts-Hofes vom 11. Dezember 1883<sup>2)</sup> schriftlich und mündlich erfolgen; auch ist eine Verpflichtung mit der Anzeige der Hilfeleistung an die ersatzpflichtige Gemeinde, eine Angabe über die Höhe der auf die Hilfeleistung täglich erwachsenden Kosten zu verbinden, im Gesetze nicht gegeben.

Die Armenpflege der Heimatgemeinde kann, wenn sie von einem auswärts wohnenden Angehörigen um Armenhilfe angegangen wird, die Gewährung derselben von der Rückkehr des Bittstellers in die Heimat abhängig machen. Die Verweigerung der Heimkehr seitens der Hilfesuchenden ist jedoch als ein ungerechtfertigter Ungehorsam, welcher die Armenpflege nach Artikel 30 des Armengesetzes zur Verhängung der erbetenen Unterstützung berechtigt nur dann zu erachten, wenn der Weigerung keine triftigen Gründe zur Seite stehen. Ob letzteres der Fall, ist keine Ermessensfrage, sondern eine der letztinstanziellen Entscheidung des Verwaltungs-Gerichts-Hofes unterliegende Rechtsfrage.“ (Entscheidung des Verwaltungs-Gerichts-Hofes vom 5. Februar 1884.)<sup>3)</sup>

Das Armen- und Kranken Gesetz vom 29. April 1869 erleidet mehrfache Abänderung durch das deutsche Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 über Unterstützung erkrankter Arbeiter. Diese Aenderung darzustellen, würde eine größere Abhandlung, welche den Rahmen der Quartalschrift weit überschreiten würde, erfordern.

---

<sup>1)</sup> Sammlung Bd. V. p. 87. — <sup>2)</sup> Sammlung Bd. V. p. 118. —

<sup>3)</sup> Sammlung Bd. V. p. 88.